Procter&Gamble

Ariel 3in1 PODS Vollwaschmittel

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 15/12/2016 Überarbeitungsdatum: : Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Ariel 3in1 PODS Vollwaschmittel
Produktcode : PA00208701 / 91088774, 91088775

Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Bestimmt für die Allgemeinheit

Hauptverwendungskategorie : Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
Funktions- oder Verwendungskategorie : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weitere Information vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Procter & Gamble GmbH Sulzbacher Str. 40 - 50 65823 Schwalbach am Taunus / DEUTSCHLAND

Tel: +49 (0)6196-89-01 Fax: +49 (0)6196-89-4929

pgsds.im@pg.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: Giftinformationszentrum Mainz - Tel. + 49 (0) 6131 19240 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weitere Information vorhanden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H315 - Verursacht Hautreizungen

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen P302 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen

P352 - Mit viel Wasser waschen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

P501 - Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Citronellol, Tetramethyl Acetyloctahydronaphthalenes. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die

Klassifizierung

: Ohne PBT und vPvB-Stoffe

03/11/2016 DE (Deutsch) 1/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
MEA Dodecylbenzenesulfonate	(CAS-Nr) 85480-55-3 (EG-Nr.) 287-335-8 (REACH-Nr) 01-2119905842-39	20 - 30	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
MEA-Laureth Sulfate	(CAS-Nr) 162201-45-8 (EG-Nr.) Polymer	10 - 20	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
C12-14 Pareth-7	(CAS-Nr) 68439-50-9 (EG-Nr.) polymer	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
PEI ETHOXYLATE	(CAS-Nr) 68130-99-4	1 - 5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
Tetramethyl Acetyloctahydronaphthalenes	(CAS-Nr) 54464-57-2 (EG-Nr.) 259-174-3 (REACH-Nr) 01-2119489989-04	< 1	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Chronic 1, H410
Citronellol	(CAS-Nr) 106-22-9 (EG-Nr.) 203-375-0 (REACH-Nr) 01-2119453995-23	< 1	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen

erleichtert. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Stellen Sie die Verwendung des Produkts ein.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort

 ${\bf GIFTINFORMATIONSZENTRUM\ oder\ Arzt\ anrufen.}$

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Husten. Niesen.

Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Rötung. Schwellung. Trockenheit. Jucken.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Starke Schmerzen. Rötung. Schwellung. Unscharfes Sehen.

Symptome/Schäden nach Verschlucken : Reizung der Mundschleimhaut oder des Magen-Darm-Trakts. Übelkeit. Erbrechen. übermäßige

Sekretion. Durchfall.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Teil 4.1.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxyd (CO2).

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr. Nicht brennbar.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Reaktivität : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich. Schutz bei Brandbekämpfung : Bei unzureichender Belüfung Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

03/11/2016 DE (Deutsch) 2/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Konsumprodukte gelangen nach der Verwendung ins Abwasser. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln.

Reinigungsverfahren : Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: In nicht brennbarem absorbierendem Material

aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Wichtige Freisetzungen: freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und

gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

Sonstige Angaben : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Vorgeschriebene

persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Im Originalbehälter aufbewahren. Siehe Teil 10.

Unverträgliche Produkte : Siehe Teil 10.
Unverträgliche Materialien : Siehe Teil 10.
Zusammenlagerung : Nicht anwendbar.

Lager : An einem kühlen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Reinigungs-/Waschmittel und Additive.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte

Keine weitere Information vorhanden.

8.1.2. Überwachungsverfahren: DNELS, PNECS, OEL

MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-55-3)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	170 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	12 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.85 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	85 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0.268 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0.0268 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.0167 mg/l		
PNEC (Sedimente)	PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	8.1 mg/kg dwt		
PNEC sediment (Meerwasser)	8.1 mg/kg dwt		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	35 mg/kg dwt		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	3.43 mg/l		
Citronellol (106-22-9)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Akut - lokale Wirkung, dermal	2.95 mg/cm ²		

03/11/2016 DE (Deutsch) 3/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Citronellol (106-22-9)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m ³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	327.4 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	161.6 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, dermal	2.95 mg/cm ²	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	13.8 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	47.8 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	196.4 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.0024 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.00024 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.024 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0.0256 mg/kg dwt	
PNEC sediment (Meerwasser)	0.00256 mg/kg dwt	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0.00371 mg/kg dwt	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	580 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische : Keine weitere Information vorhanden. Steuerungseinrichtungen

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz : Haushaltshandschuhe.

Augenschutz:Schutzbrille.Haut- und Körperschutz:Nicht anwendbar.Atemschutz:Nicht anwendbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt darf nicht ungelöst Oberflächenwasser erreichen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Einheit	Testmethode/Anmerkungen
Aussehen	Flüssigkeit.		
Aggregatzustand	Flüssigkeit		
Farbe	Farbig.		
Geruch	angenehm (Parfum).		
Geruchsschwelle		ppm	Geruchsbildung bei normaler Verwendung
pH-Wert	7.4		
Schmelzpunkt		°C	Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Stock-/Gefrierpunkt			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Siedepunkt	> 90	°C	
Flammpunkt			Kein Flammpunkt bis zum Sieden

03/11/2016 DE (Deutsch) 4/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Eigenschaft	Wert	Einheit	Testmethode/Anmerkungen
Verdunstungsgrad bezogen auf Butylacetat			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in flüssiger Form unerheblich
Explosionsgrenzen		vol %	Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Dampfdruck			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Relative Dichte	≈ 1		
Löslichkeit	Wasserlöslich.		
Log Pow			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Gemische unerheblich
Selbstentzündungstemperatur			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Zersetzungstemperatur		°C	Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Viskosität	300 - 700	сР	
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist nicht als explosionsgefährdend eingestuft, weil es keine Stoffe mit explosionsgefährdenden Eigenschaften enthält CLP (Art. 14 (2)).		
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht zutreffend. Dieses Produkt wird nicht als oxidierend eingestuft, da es keine Stoffe mit oxidierenden Eigenschaften enthält CLP (Art. 14 (2)).		

9.2. Sonstige Angaben

Keine weitere Information vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Teil 10.1 über Reaktivität.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Gemisch

Ariel Mountain Spring		
Akute Toxizität	Nicht eingestuft (*)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft (*)	
Keimzellmutagenität	Nicht eingestuft (*)	
Karzinogenität	Nicht eingestuft (*)	
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft (*)	

03/11/2016 DE (Deutsch) 5/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ariel Mountain Spring	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht eingestuft (*)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht eingestuft (*)
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft (*)

^(*) Basierend auf verfügbaren Daten zur Substanz und/oder dem Produktgemisch wurden keine Einstufungskriterien erfüllt. Sie finden in Abschnitt 2 und Abschnitt 16 anwendbare Gefahreneinstufung sowie den Einstufungsvorgang.

Substanzen im Gemisch:

Akute Toxizität:

MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-55-3)	
LD50 Oral Ratte	1570 mg/kg bw
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg bw (OECD 402)
C12-14 Pareth-7 (68439-50-9)	
LD50 Oral Ratte	> 300-2000 mg/kg bw

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

ErC50 (Alge)

NOEC (chronisch)

NOEC Chronisch algen

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-5	5-3)
LC50 Fische 1	1.67 mg/l US EPA, 1975; Lepomis macrochirus; 96 h
EC50 Daphnia 1	2.4 mg/l Limnodrilus hoffmeisteri; 96 h
ErC50 (Alge)	1.44 mg/l OECD 201; Desmodesmus subspicatus; 72 h
NOEC Chronisch Fishe	0.23 mg/l Oncorhynchus mykiss; 72 d
NOEC Chronisch Krustentier	1.18 mg/l //OECD 211; Daphnia magna; 21 d
NOEC Chronisch algen	< 1.28 mg/l OECD 201; Desmodesmus subspicatus; 3 d
C12-14 Pareth-7 (68439-50-9)	
LC50 Fische 1	10 mg/l
EC50 Daphnia 1	10 mg/l
ErC50 (Alge)	10 mg/l
Citronellol (106-22-9)	
LC50 Fische 1	14.66 mg/l DIN 38 412, part L15; Leuciscus idus; 96 h
LC50 andere Wasserorganismen 1	> 10000 mg/l DIN 38412, Part 27; Pseudomonas putida; 0.5 h
EC50 Daphnia 1	17,48 mg/l EC 440/2008 C.2: Daphnia magna: 48 h

2.4 mg/l Scenedesmus subspicatus; 72 h

1.1 mg/l Scenedesmus subspicatus; 3 d

580 mg/l DIN 38412, Part 27; Pseudomonas putida; 0.02083 d

Persistenz und Abbaubarkeit 12.2.

MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-55-3)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	85 % CO2; 29 d; OECD 301 B; 70% (10 d)		
C12-14 Pareth-7 (68439-50-9)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Die Substanz ist biologisch abbaubar. Persistenz unwahrscheinlich.		
Biologischer Abbau	> 70 %		
Citronellol (106-22-9)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	80 % O2; OECD 301 F		
12.3 Bioakkumulationsnotenzial			

Ariel Mountain Spring			
Log Kow	Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Gemische unerheblich		
MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-55-3)			
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zu erwarten, aufgrund der niedrigen log Kow Bioakkumulation (log Kow <4).		
Citronellol (106-22-9)			
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zu erwarten, aufgrund der niedrigen log Kow Bioakkumulation (log Kow <4).		
12.4. Mobilität im Boden			

03/11/2016 DE (Deutsch) 6/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-55-3)	
Log Koc	1.167
Citronellol (106-22-9)	
Mobilität im Boden 70.79 QSAR PCKOCWIN v1.66	
40.5 Eurobalises des BDT and a BaD Bountaillean	

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung 12.5.

Ariel Mountain Spring	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Ohne PBT und vPvB-Stoffe
Komponente	
MEA Dodecylbenzenesulfonate (85480-55-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Citronellol (106-22-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Keine weiteren Auswirkungen bekannt:

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- 13.1.1. Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Empfehlungen für die Entsorgung 13.1.2
- Die nachstehenden Abfallcodes/Abfallbezeichnungen stimmen mit dem EAK überein. Abfall muss bei einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen abgeliefert werden. Abfall muss bis zu seiner Entsorgung getrennt von anderen Abfallarten gelagert werden. Abfallprodukte nicht in den Abwasserkanal werfen. Wenn möglich, ist Recycling der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. . Für den Umgang mit Abfall siehe Maßnahmen in Abschnitt 7. Leere, nicht gereinigte Verpackungen müssen wie gefüllte Verpackungen behandelt werden.
- 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 13.1.3 **EAK-Code** 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

UN-Nummer

Nicht anwendbar

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

Transportgefahrenklassen 14.3.

Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe 14.4.

Nicht anwendbar

Umweltgefahren 14.5.

Nicht anwendbar

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen 15.1.1.

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

CESIO Empfehlungen

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt/Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen nur entweder auf ihre konkrete Anfrage oder auf Anfrage eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

03/11/2016 DE (Deutsch) 7/8

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien. Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG. Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG. Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK) : 1 - Schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Änderungshinweise : Nicht anwendbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

LC50: Bei 50 % einer Versuchspopulation tödlich wirkende Konzentration. LD50: Bei 50 % einer Vesuchspopulation tödlich wirkende Dosis (gewichtete letale Dosis). PBT: Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz. PNEC(s): Konzentration eines Stoffs ohne prognostizierte Umweltauswirkungen. vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff. AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ATE: Schätzwert der akuten Toxizität.

16.3. Einstufung und Vorgehensweise zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Klassifizierungsverfahren
Skin Irrit. 2	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 3	Berechnungsmethode

16.4. Für Gemisch und Stoffe relevante R- und/oder H-Sätze (laufende Nummer und kompletter Text)

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral) Kategorie 4
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1B
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

16.5. Schulungshinweise

Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

16.6. Weitere Informationen

In Teil 3 aufgeführte Salze ohne REACH-Registrierungsnummer sind ausgenommen, basierend auf Anhang V

SDS P&G CLP

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

03/11/2016 DE (Deutsch) 8/8